Flur 10

Flur 9

Flur E

Flur 17

Flur13

WA II o 0.4 (0.8)

MD II o 0.4 (0.8)

Kroschstraße

Frankenstraße

Landstraße I.O. Nr. 213

Finkelbach

Hohe Straße

Platz

Festsetzung:
"In den Dorfgebieten sind nur Nutzungen zulässig, deren Emissionen die Immissionsrichtwerte, die für die angrenzenden Baugebiete gelten, nicht übersteigen."

ZEICHEN DER KARTENUNTERLAGE

- 19 — Wohngebäude mit Hausnummer
- Wohngebäude ohne Hausnummer
- Rathaus — Öffentliches Gebäude
- Garagen-, Wirtschafts-, Industriegebäude
- Durchfahrt, Arkade
- Nachgetragenes Gebäude (Unverbindlich)
- 1,2,3 — Zahl der Vollgeschosse
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Straße mit Ortsdurchfahrtsgrenze
- Bordstein

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Verkehrsfläche (Bahnanlage)
- Wasserfläche
- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Wasserschutzgebiet
- Überschwemmungsgebiet
- Quellschutzgebiet
- Fläche gem. § 9 Abs. 3 BBauG

Bestand	Planung	
W	W	Fernwasserleitung
A	A	Hauptabwasserleitung
EF / KV	EF / KV	E.-Freileitung
EK / KV	EK / KV	E.-Kabel
P	P	Hauptpostkabel
FG	FG	Ferngasleitung
Öl	Öl	Ölleitung
ND		Naturdenkmal
		Vorgeschlagene Grenze eines Umlegungsgebietes
		Vorgeschlagener Grundstückszuschnitt

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WS — Kleinsiedlungsgebiet
- WR — Reines Wohngebiet
- WA — Allgemeines Wohngebiet
- MD — Dorfgebiet
- MI — Mischgebiet
- MK — Kerngebiet
- GE — Gewerbegebiet
- GI — Industriegebiet
- SW — Wochenendhausgebiet
- SO — Sondergebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- III — Zahl der Vollgeschosse - als Höchstgrenze, z.B. drei Geschosse
- (III) — Zahl der Vollgeschosse - zwingend, z.B. drei Geschosse
- 0,4 — Grundflächenzahl / GRZ, z.B. 0.4
- (0.7) — Geschoßflächenzahl / GFZ, z.B. 0.7
- 3.0 — Baumassenzahl / BMZ, z.B. 3.0

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- g — geschlossene Bauweise
- o — offene Bauweise
- nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- Baulinie
- Baugrenze
- Nicht zugelassen sind Nebenanlagen im Sinne des §14 Bau NVO und bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwich oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

FESTSETZUNG VON FLÄCHEN

- Fläche für die Landwirtschaft
- Fläche für die Forstwirtschaft
- Fläche für Land oder Forstwirtschaft
- Fläche für Aufschüttungen
- Fläche für Abgrabungen
- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzfläche
- Von der Bebauung freizuhaltendes Grundstück
- Fläche oder Baugrundstück für den Gemeinbedarf
- Grünfläche
- Fläche oder Baugrundstück für Ver- oder Entsorgungsanlagen
- Verkehrsfläche (Straßen und Wege)

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- Grenze des Änderungsbereichs
- Grenze unterschiedlicher Nutzungen
- Begrenzungslinie der Verkehrsfläche
- Vorgeschriebene Firstrichtung
- Unverbindl. Stellung eines geplanten Gebäudes

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Kartenunterlagen:

a) die rechtmäßigen Eigentumsgrenzen in geometrisch richtiger Lage enthalten

b) mit der Örtlichkeit topographisch übereinstimmen und

c) eine eindeutige Festlegung und Darstellung der städtebaulichen Planung ermöglichen

Jülich, den 28.10.1971

gez. Geißler
Kreisvermessungsdirektor

Entwurf u. Anfertigung
der 3. Änderung

Nörvenich, den 3.5.1999

Dipl.-Ing. Inge Klopmeier

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des BauGB vom 27.8.1997 auf Beschluß des Rates

vom 25.03.1999

aufgestellt worden.

Titz, den 30.08.1999

den 19
Bürgermeister

Dieser Plan hat gemäß § 3 (2) des ~~BauGB~~

in der Zeit

vom 16.06.1999

bis 16.07.1999

öffentlich ausgelegen. Die Auslegung wurde am 08.06.1999 gemäß § 2 (6) BBauG ortsüblich bekannt gemacht.

Titz, den 30.08.1999

Bürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 10 des BauGB vom 27.8.1997

vom Rat am 26.08.1999

als Satzung beschlossen worden.

Titz, den 30.08.1999

den 19
Bürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I, S. 341) mit Verfügung

vom ..... 19 ...

genehmigt worden.

Aachen, den ..... 19 ...

Der Regierungspräsident
im Auftrage

~~Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie~~ Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 des BauGB vom 27.8.1997

ist am 18.09.1999

erfolgt

Titz, den 20.09.1999

den 19
Bürgermeister

gehört zur Genehmigung vom
Az.
Der Regierungspräsident
im Auftrag

RÖDINGEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 3

3. ÄNDERUNG GEM. § 13 BAUGB

GEMARKUNG: RÖDINGEN
FLUR(EN): 9, + 17

MASSTAB 1:1000